



PORTO
REGIONALE DI LOCARNO

Betriebsreglement

Übersetzung

Ausgabe 2011



INHALTSVERZEICHNIS

1.	ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH	3
1.1.	Zweck	3
1.2.	Anwendungsbereich	3
2.	KATEGORIEN DER WASSERFAHRZEUGE UND DER ANLEGESTELLEN.....	3
2.1.	Kategorien der Wasserfahrzeuge.....	3
2.2.	Kategorien der Anlegestellen.....	4
3.	VERMIETUNG DER ANLEGESTELLEN	4
3.1.	Vermietungs-Arten	4
3.2.	Vermietung an gewöhnliche Benutzer	4
3.3.	Vermietung an besondere Benutzer	7
3.4.	Vorübergehende Vermietung an Passanten und Touristen	7
3.5.	Kriterien für den Abschluss der Mietverträge	8
4.	BENUTZUNG DES HAFENS	8
4.1.	Zweck und Anwendung	8
4.2.	Zugang	8
4.3.	Immatrikulation	8
4.4.	Zuteilung der Anlegestellen.....	8
4.5.	Meldungspflicht.....	9
4.7.	Längere Abwesenheit	9
4.8.	Ankerplatz	9
4.9.	Navigationsregeln	9
4.10.	Unterhalt.....	9
4.11.	Allgemeine Ordnung.....	10
4.12.	Haftung.....	10
5.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
5.1.	Aufsicht.....	11
5.2.	Sanktionen	11
5.3.	Gutheissung und Inkrafttreten	11



1. ZWECK UND ANWENDUNGSBEREICH

1.1. Zweck

- 1.1.1. Dieses Reglement regelt die Benutzung der Strukturen des Regionalhafens von Locarno, in Übereinstimmung mit der kantonalen Sondernutzungsbewilligung.
- 1.1.2. Es legt insbesondere die Zuteilungs-, Vermietungs- und Benutzungsbedingungen für die Ankerplätze fest sowie die Regeln zum Erhalt der Hafenanlagen in gutem Zustand, um eine sichere, angenehme und umweltgerechte Benutzung zu gewährleisten.
- 1.1.3. Vorbehalten bleiben die statutarischen Bestimmungen der Porto regionale di Locarno SA sowie die Mietverträge zwischen den Benutzern und der Porto regionale di Locarno SA.

1.2. Anwendungsbereich

- 1.2.1. Das vorstehende Reglement findet auf allen, von der Porto regionale di Locarno SA im Wasser oder an Land errichteten und/oder verwalteten Strukturen, Anwendung.
- 1.2.2. Das Reglement ist für alle Mieter und Benutzer der Anlegeplätze und für alle anderen Personen, die sich innerhalb der Hafenzone aufhalten, verbindlich.

2. KATEGORIEN DER WASSERFAHRZEUGE UND DER ANLEGESTELLEN

2.1. Kategorien der Wasserfahrzeuge

- 2.1.1. Die Wasserfahrzeuge sind in folgende Kategorien unterteilt:
 - 2.1.1.1. Kategorie I., Wasserfahrzeuge mit einer Breite bis zu 230 cm und einer Länge bis zu max. 600 cm;
 - 2.1.1.2. Kategorie II., Wasserfahrzeuge mit einer Breite zwischen 231 cm und 280 cm und einer Länge bis max. 800 cm;
 - 2.1.1.3. Kategorie III., Wasserfahrzeuge mit einer Breite zwischen 281 cm und 350 cm und einer Länge bis max. 1000 cm;
 - 2.1.1.4. Kategorie IV., Wasserfahrzeuge mit einer Breite zwischen 351 cm und 400 cm und einer Länge bis max. 1300 cm;
 - 2.1.1.5. Kategorie V., Wasserfahrzeuge mit einer Breite zwischen 401 cm und 410 cm und einer Länge bis max. 1300 cm;
 - 2.1.1.6. Kategorie VI., Wasserfahrzeuge mit einer Breite zwischen 411 cm und 480 cm und einer Länge bis max. 1600 cm;
- 2.1.2. Für die Zuteilungs-Kategorien ist die Breite des Wasserfahrzeuges massgebend. Falls ein Wasserfahrzeug die von der entsprechenden Kategorie (Breite massgebend) vorgesehene Höchst-Länge übersteigt, wird das Wasserfahrzeug aufgrund seiner Länge eingeteilt.
- 2.1.3. Für die Ermittlung der Dimensionen des Wasserfahrzeuges gilt der Schiffs-Ausweis. Die Porto regionale di Locarno SA hat jedoch das Recht, die effektiven Dimensionen des Wasserfahrzeuges zu messen.
- 2.1.4. Der Besitzer des Wasserfahrzeuges muss die Porto regionale di Locarno SA unverzüglich über Änderungen am Wasserfahrzeug informieren, welche die massgebenden Masse verändern.



2.2. Kategorien der Anlegestellen

- 2.2.1. Die Anlegestellen des Regionalhafens von Locarno sind in folgende Kategorien aufgeteilt, welche die Breite der Wasserfahrzeuge, die verankert werden können, berücksichtigt:
 - 2.2.1.1. Die Anlegestellen der Kategorie 1 sind für Wasserfahrzeuge der Kategorie I. bestimmt;
 - 2.2.1.2. Die Anlegestellen der Kategorie 2 sind für Wasserfahrzeuge der Kategorie II. bestimmt;
 - 2.2.1.3. Die Anlegestellen der Kategorie 3 sind für Wasserfahrzeuge der Kategorie III. bestimmt;
 - 2.2.1.4. Die Anlegestellen der Kategorie 4 sind für Wasserfahrzeuge der Kategorien IV. und V. bestimmt;
 - 2.2.1.5. Die Anlegestellen der Kategorie 5 sind für Wasserfahrzeuge der Kategorie VI bestimmt.
- 2.2.2. Mit ausdrücklicher Genehmigung der Porto regionale di Locarno SA, können die Anlegestellen auch von Wasserfahrzeugen einer geringeren Kategorie, als der von § 2.2.1. vorgesehenen, belegt werden. In diesem Fall gilt für die Vertragsbedingungen jedoch die Kategorie der Anlegestelle und nicht die des Wasserfahrzeuges.

3. VERMIETUNG DER ANLEGESTELLEN

3.1. Vermietungsarten

- 3.1.1. Für die Vermietung der Anlegestellen im Regionalhafen von Locarno sind folgende Vermietungsarten vorgesehen:
 - 3.1.1.1. Vermietung an gewöhnliche Benutzer;
 - 3.1.1.2. Vermietung an besondere Benutzer;
 - 3.1.1.3. Vorübergehende Vermietung an Passanten und Touristen.

3.2. Vermietung an gewöhnliche Benutzer

3.2.1. Allgemeiner Ansatz

- 3.2.1.1. Die Mietverträge für gewöhnliche Benutzer sind für einzelne Personen bestimmt, die ein im Kanton Tessin, in der Schweiz oder im Ausland immatrikuliertes Wasserfahrzeug besitzen, das zur Navigation auf dem Lago Maggiore berechtigt ist.
- 3.2.1.2. Die gleiche Person darf nur eine Anlegestelle erhalten.

3.2.2. Besonderheit bei Wasserfahrzeugen im Besitz juristischer Personen

- 3.2.2.1. Falls der Mieter eine juristische Person sein sollte, ist die Geschäftsleitung berechtigt, Informationen über die natürlichen Personen einzuholen, die diese wirtschaftlich besitzen.
- 3.2.2.2. Im Falle von unvollständigen oder dubiosen Informationen, kann die Gesellschaft den Abschluss des Vertrages mit der juristischen Person verweigern.
- 3.2.2.3. Jegliche Änderung im Kreis der natürlichen Personen, welche die juristische Person wirtschaftlich besitzen, muss der Gesellschaft mitgeteilt werden. Diese kann den Vertrag mit sofortiger Wirkung auflösen, ohne jeglichen Schadenersatzanspruch für den Mieter.

3.2.3. Untervermietung und Vertragsübertragung

- 3.2.3.1. Grundsätzlich ist die Untervermietung und die Abtretung der Rechte aus dem Mietvertrag oder aus den Statuten der Gesellschaft an Dritte nicht erlaubt.
- 3.2.3.2. Die Gesellschaft kann jedoch in besonderen und gerechtfertigten Fällen Ausnahmen einräumen. Insbesondere besteht die Möglichkeit des Eintritts für ein Mitglied derselben Fa-



milie und im Erbschaftsfall für den gesetzlichen Erben, welcher das Wasserfahrzeuges übernimmt.

3.2.4. *Art der Verträge mit gewöhnlichen Benutzern und Beziehungen zwischen den verschiedenen Arten*

- 3.2.4.1. Die Verträge mit gewöhnlichen Benutzern können für ein Jahr oder für zehn Jahre abgeschlossen werden.
- 3.2.4.2. Bei Vorhandensein der entsprechenden Nachfrage, müssen mind. 20% der Bootsplätze für Verträge mit einjähriger Laufzeit bestimmt sein.

3.2.5. *Mietverträge mit einjähriger Laufzeit*

- 3.2.5.1. Für den Abschluss eines Vertrages mit einjähriger Laufzeit sind keine Beteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft und kein Darlehen zu Gunsten der Porto regionale di Locarno SA erforderlich.
- 3.2.5.2. Die jährlichen Mietzinse für die Verträge mit einjähriger Laufzeit sind folgende:
 - 3.2.5.2.1. für Anlegestellen der Kategorie 1: CHF 2'500.--;
 - 3.2.5.2.2. für Anlegestellen der Kategorie 2: CHF 3'500.--;
 - 3.2.5.2.3. für Anlegestellen der Kategorie 3: CHF 4'500.--;
 - 3.2.5.2.4. für Anlegestellen der Kategorie 4: CHF 5'500.-- für Wasserfahrzeuge der Kategorie IV.;
CHF 6'500.-- für Wasserfahrzeuge der Kategorie V.
 - 3.2.5.2.5. für Anlegestellen der Kategorie 5: CHF 7'650.--.

3.2.6. *Mietverträge mit zehnjähriger Laufzeit*

- 3.2.6.1. Der Abschluss eines Mietvertrages mit zehnjähriger Laufzeit setzt die Beteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft und die Gewährung eines Darlehens zu Gunsten der Porto regionale di Locarno SA und den Abschluss eines Vertrages für die Errichtung eines Kaufrechtes auf den Aktien voraus. Dies gemäss den Bestimmungen des vorstehenden Reglements, der Gesellschafts-Statuten, der entsprechenden Ausführungsbestimmungen der Geschäftsleitung.
- 3.2.6.2. Nachfolgend sind die Beteiligungs-Beträge und die Darlehen für die verschiedenen Anlegestellen-Kategorien aufgeführt:
 - 3.2.6.2.1. Anlegestellen der Kategorie 1: eine Namenaktie mit Nennwert von CHF 1'500.-- und ein Darlehen bis zu einem Betrag von CHF 13'500.--;
 - 3.2.6.2.2. Anlegestellen der Kategorie 2: eine Namenaktie mit Nennwert von CHF 1'500.-- und ein Darlehen bis zu einem Betrag von CHF 19'500.--;
 - 3.2.6.2.3. Anlegestellen der Kategorie 3: eine Namenaktie mit Nennwert von CHF 1'500.-- und ein Darlehen bis zu einem Betrag von CHF 26'500.--;
 - 3.2.6.2.4. Anlegestellen der Kategorie 4: eine Namenaktie mit Nennwert von CHF 1'500.-- und ein Darlehen bis zu einem Betrag von CHF 26'500.--;
 - 3.2.6.2.5. Anlegestellen der Kategorie 5: eine Namenaktie mit Nennwert von CHF 1'500.-- und ein Darlehen bis zu einem Betrag von CHF 32'500.--.
- 3.2.6.3. Die genaue Höhe der Darlehen wird unanfechtbar vom Verwaltungsrat der Gesellschaft festgelegt.
- 3.2.6.4. Die Porto regionale di Locarno SA entrichtet generell keine Zinsen auf die von den Aktionären gewährten Darlehen. Zinsen müssen nur ausbezahlt werden, wenn eine Dividendenausschüttung an die Aktionäre stattfindet; in diesem Fall muss die Entgeltung des Darlehenkapitals dem des Aktienkapitals entsprechen.



- 3.2.6.5. Die von den Aktionären gewährten Darlehen werden gegenüber den anderen Schulden der Gesellschaft als Forderungen mit Rangrücktritt behandelt, sind nicht übertragbar und können nicht verpfändet werden.
- 3.2.6.6. Die Darlehen werden für eine Dauer gewährt, die mindestens der des Mietvertrages entsprechen muss. Falls es die finanzielle Situation der Gesellschaft erlaubt, können die Darlehen auf Beschluss des Verwaltungsrats der Gesellschaft ganz oder teilweise auch im Voraus zurückbezahlt werden. Im Falle einer Rückzahlung, muss der Grundsatz der Gleichbehandlung gewahrt werden, d.h. alle darlehensgewährenden Aktionäre haben Anrecht auf denselben Rückerstattungsprozentsatz und die verlangte Darlehenssumme muss für alle Begünstigte eines zehnjährigen Mietvertrages in der gleichen Anlegestelle-Kategorie dieselbe sein.
- 3.2.6.7. Die Porto regionale di Locarno SA kann, muss jedoch nicht, die Darlehen mit Gegenforderungen gegenüber dem Halter und/oder dem Benutzer kompensieren.
- 3.2.6.8. Nachfolgend sind die jährlichen Mietzinse für die Mietverträge mit zehnjähriger Laufzeit aufgeführt:
- 3.2.6.8.1. für Anlegestellen der Kategorie 1: CHF 2'000.--;
- 3.2.6.8.2. für Anlegestellen der Kategorie 2: CHF 2'750.--;
- 3.2.6.8.3. für Anlegestellen der Kategorie 3: CHF 3'550.--;
- 3.2.6.8.4. für Anlegestellen der Kategorie 4: CHF 4'550.-- für Wasserfahrzeuge der Kategorie IV.;
CHF 5'550.-- für Wasserfahrzeuge der Kategorie V.
- 3.2.6.8.5. für Anlegestellen der Kategorie 5: CHF 6'500.--.

3.2.7. *Kündigung und Verlängerung*

- 3.2.7.1. Die Kündigung des einjährigen Mietvertrages kann von beiden Seiten mit Einhaltung einer Frist von drei Monate vor Vertragsablauf erfolgen.
- 3.2.7.2. Die Kündigung des zehnjährigen Mietvertrages kann von beiden Seiten mit Einhaltung einer Frist von sechs Monaten vor Vertragsablauf erfolgen.
- 3.2.7.3. Werden die ein- und zehnjährigen Mietverträge nicht gekündigt, erneuern sie sich stillschweigend.
- 3.2.7.4. Die Porto regionale di Locarno SA kann jederzeit vom Vertrag zurücktreten, sofern das Verhalten des Mieters den regulären Betrieb des Hafens beeinträchtigt, oder wenn die Eigenschaften des Wasserfahrzeuges nicht mehr mit den bei Abschluss des Mietvertrages festgehaltenen übereinstimmen und nicht angepasst wurden, oder in den weiteren von den entsprechenden Mietverträgen vorgesehenen Fällen.

3.2.8. *Nebenkosten, Staatsabgaben, Mehrwertsteuer, Kosten für administrative und zusätzliche Dienstleistungen*

- 3.2.8.1. Die von den § 3.2.5.2 und 3.2.6.8 vorgesehenen Mietzinse beinhalten die Nebenkosten für fliessendes Wasser und Strom, die für eine normale Nutzung des Wasserfahrzeuges verbraucht werden, die Kanalisationsgebühren für die Abwasser- und Abfallentsorgung, die Kosten für die Beleuchtung und Signalisierung des Hafens. Im Falle eines überdurchschnittlichen Verbrauchs behält sich die Gesellschaft vor, den effektiven Mehrkonsum zu verrechnen; in diesem Sinne kann der Verwaltungsrat Ausführungsbestimmungen erlassen, insbesondere solche, die den Verbrauch der im Mietzins inbegriffen ist und die Tarife, welche für den überschüssigen Verbrauch anwendbar sind, festlegen.
- 3.2.8.2. Nicht im Mietzins gemäss § 3.2.5.2 und 3.2.6.8 enthalten sind die Gebühr für die Nutzung des öffentlichen Grundes und die Mehrwertsteuer (MwSt).



- 3.2.8.3. Für aussergewöhnliche administrative Dienstleistungen, welche vom Mieter beantragt werden, wie zum Beispiel Änderungen oder Anpassungen des Vertrages ausserhalb der vertraglichen Fälligkeiten (z.B. vorzeitige Aufhebung, Änderung der Personalien oder der Wasserfahrzeugsdaten, etc.) kann eine administrative Gebühr verrechnet werden, die von der Geschäftsleitung festgesetzt wird.
- 3.2.8.4. Allfällige zusätzliche Dienstleistungen (Kontrolle der Schiffe, etc.) werden auf Basis von Stundentarifen in Rechnung gestellt, die von der Geschäftsleitung festgesetzt werden.
- 3.2.9. *Mietzins-Anpassung*
- 3.2.9.1. Die Geschäftsleitung ist berechtigt, die Mietzinse jährlich dem Landesindex für Konsumentenpreise anzupassen, maximal in Übereinstimmung mit der Mietzinsberechnung gemäss Art. 27 Abs. 3 des Reglements der Binnenschifffahrt vom 31. März 1993.
- 3.2.10. *Wechsel und Verkauf des Wasserfahrzeugs*
- 3.2.10.1. Jeder Wasserfahrzeugswechsel muss unverzüglich der Porto regionale di Locarno SA mitgeteilt werden, damit der Mietvertrag entsprechend angepasst werden kann. Ein Recht auf die Beibehaltung des Vertrages besteht nur, wenn die Art und die Dimensionen des neuen Wasserfahrzeuges nicht wesentlich anders sind, als die des vorgängigen und wenn seine Dimensionen die des bisher belegten Bootsplatzes nicht überschreiten.
- 3.2.10.2. Der Verkauf des Wasserfahrzeuges ermöglicht es dem Käufer nicht in die vertraglichen Rechte des vorherigen Mieters einzutreten. Begründete Ausnahmen können von der Geschäftsleitung der Porto regionale di Locarno SA geprüft werden.
- 3.2.11. *Vorbehalte*
- 3.2.11.1. Vorbehalten bleiben die anderen im Mietvertrag und Darlehensvertrag vereinbarten Bedingungen.
- 3.3. Vermietung an besondere Benutzer**
- 3.3.1. Die Porto regionale di Locarno SA kann Mietverträge zu besonderen Konditionen mit Schiffswerften, autorisierten Bootsvermietungen, öffentlichen Betrieben, befugten Transportunternehmungen, Campingplätzen und besonderen Benutzern mit Wasserfahrzeugen von öffentlichem Nutzen, wie z.B. Polizei, Tauchervereine, Feuerwehr, etc. abschliessen.
- 3.3.2. Die Mietverträge mit besonderen Benutzern sind in der Regel von zehnjähriger Laufzeit und unterliegen den unter § 3.2.6., 3.2.7, 3.2.8 und 3.2.9 aufgeführten Bestimmungen, insbesondere was die Beteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft und die Gewährung eines Darlehens zu Gunsten der Porto regionale di Locarno SA betrifft. Ausnahmen sind gestattet, insbesondere für besondere Benutzer mit Wasserfahrzeugen von öffentlichem Nutzen.
- 3.3.3. Die Höchstanzahl von Bootsplätzen, die Objekt eines einzelnen Mietvertrages mit speziellen Bedingungen sein können, beträgt 20. In diese Höchst-Nummer sind auch allfällige Reservationen in der entsprechenden Warteliste, die von der Geschäftsleitung geführt wird, eingerechnet.
- 3.3.4. Die Mietverträge mit besonderen Benutzern können gemäss den in den einzelnen Verträgen vorgesehenen Konditionen von den unter § 3.2.3 und 3.2.10 aufgeführten Bestimmungen abweichen. Dies unter Vorbehalt der Einhaltung des Grundsatzes der Transparenz gegenüber der Gesellschaft und der Vermeidung jegliches Erwerbszweckes mit der Vermarktung der Anlegestellen.
- 3.4. Vorübergehende Vermietung an Passanten und Touristen**
- 3.4.1. Die Geschäftsleitung der Porto regionale di Locarno SA kann Passanten oder Touristen das vorübergehende Ankern an freien Bootsplätzen erlauben.



- 3.4.2. Die Geschäftsleitung der Porto regionale di Locarno SA wird diesbezüglich eine Tarifliste erstellen, welche die verschiedenen Wasserfahrzeugs-Kategorien und Anlegestellen sowie die saisonal bedingten Unterschiede berücksichtigt.

3.5. Kriterien für den Abschluss der Mietverträge

- 3.5.1. Die Anlegestellen werden in chronologischer Reihenfolge gemäss den Eintragungen auf der Warteliste, die von der Geschäftsleitung der Porto regionale di Locarno SA, geführt wird, vergeben.
- 3.5.2. Ausnahmen sind in folgenden Fällen möglich:
- 3.5.2.1. die Dimensionen der Wasserfahrzeuge, deren Besitzer ein vorrangiges Zuteilungsrecht besitzen, stimmen nicht mit den zur Verfügung stehenden Anlegestellen überein;
- 3.5.2.2. im Falle der Verfügbarkeit der Plätze, hat die Geschäftsleitung der Gesellschaft die Möglichkeit, Anlegestellen der höheren Kategorie an Wasserfahrzeuge einer Kategorie mit geringeren Dimensionen zu vermieten, unter Anwendung der Mietpreise, die für die höhere Kategorie festgelegt sind;
- 3.5.2.3. im Falle der Zuteilung von Bootsplätzen an Wasserfahrzeuge von öffentlichem Nutzen.

4. BENUTZUNG DES HAFENS

4.1. Zweck und Anwendung

- 4.1.1. Die nachfolgenden Bestimmungen dienen dazu, den Hafen in gutem Zustand zu halten und seine sichere und angenehme Benutzung zu garantieren. Sie gelten für das gesamte Hafengebiet, einschliesslich der Einrichtungen an Land.
- 4.1.2. Sie gelten für alle Mieter einer Anlegestelle und für alle anderen Personen, die sich innerhalb der Hafenanlage aufhalten.

4.2. Zugang

- 4.2.1. Tagsüber besteht für die Öffentlichkeit freier Zugang zu Fuss zur Hauptsteg. Aus Sicherheitsgründen kann die Geschäftsleitung den Zugang einschränken.
- 4.2.2. Der Zugang zu den internen Stegen und den Seitenstegen der Anlegestellen ist den Mietern und deren Gästen vorbehalten.
- 4.2.3. Das ständige Ankern ausserhalb der Stege ist verboten.
- 4.2.4. Im Notfall dürfen Wasserfahrzeuge in Schwierigkeiten im Hafen Zuflucht suchen, auch wenn sie keinem Mieter gehören.
- 4.2.5. Wasserfahrzeuge, die in den Hafen einlaufen und nicht über einen, ihnen zustehenden Ankerplatz verfügen, haben sich an den Hafenmeister zu wenden.

4.3. Immatrikulation

- 4.3.1. Alle innerhalb des Hafengebietes vor Anker liegenden Wasserfahrzeuge müssen immatrikuliert und gut sichtbar mit den entsprechenden Nummernschildern versehen sein, damit die Identifikation jederzeit möglich ist.

4.4. Zuteilung der Anlegestellen

- 4.4.1. Die Zuteilung der Anlegestellen ist Kompetenz der Geschäftsleitung.



- 4.4.2. Diese bestimmt auch die Zuteilung der Ankerplätze an Wasserfahrzeuge von Passanten und Touristen.
- 4.5. Meldungspflicht**
- 4.6. Die Abwesenheit eines Wasserfahrzeuges für eine oder mehrere Nächte muss dem Hafenmeister aus Sicherheitsgründen gemeldet werden.
- 4.7. Längere Abwesenheit**
- 4.7.1. Während längerer Abwesenheit vom Hafen hat die Geschäftsleitung die Möglichkeit, die Anlegestelle einem Wasserfahrzeug von Passanten zuzuteilen.
- 4.7.2. Der Mieter kann keine Rechte geltend machen, was eine allfällige Belegung des Platzes während der Abwesenheit seines Wasserfahrzeuges betrifft. Insbesondere ist der Mieter nicht berechtigt, eigenmächtig den angemieteten Ankerplatz an Dritte zur Verfügung zu stellen, sofern er nicht vorher die ausdrückliche Einwilligung dazu von der Porto regionale di Locarno SA erhalten hat.
- 4.8. Ankerplatz**
- 4.8.1. Die Boote müssen an dem ihnen zugeteilten Ankerplatz anlegen, ohne dabei der Verkehr der anderen Wasserfahrzeuge zu behindern.
- 4.8.2. Die Wasserfahrzeuge müssen angemessen, und mit genügend langen und starken Tauen an den entsprechenden Halterungen festgemacht werden.
- 4.8.3. Jegliche Änderung an den Anlagen ist verboten: dies gilt insbesondere für Bohrarbeiten oder mechanische Eingriffe.
- 4.8.4. Jedes Wasserfahrzeug muss auf beiden Seiten mit Fendern aus synthetischem Material oder aus Gummi geschützt werden, die der Grösse des Bootes angemessen sind.
- 4.9. Navigationsregeln**
- 4.9.1. Im Hafen und in seiner unmittelbaren Umgebung darf die Geschwindigkeit 5 Km/h nicht übersteigen.
- 4.9.2. Die Zufahrt zum Steg und zu den einzelnen Anlegestellen muss immer frei sein.
- 4.9.3. Die Signalisierung und die von der Porto regionale di Locarno SA erlassenen Bestimmungen müssen strengstens eingehalten werden.
- 4.10. Unterhalt**
- 4.10.1. Der ordentliche Unterhalt des Hafens wird von der Gesellschaft übernommen.
- 4.10.2. Die Besitzer der Wasserfahrzeuge haben für den guten Unterhalt ihrer Boote zu sorgen.
- 4.10.3. Sie sind gehalten, die nötige Aufsicht und Pflege zu übernehmen, besonders bei schlechter Witterung und insbesondere bei Schneefällen und bei Schwankungen des Wasserstandes.
- 4.10.4. Wasserfahrzeuge, die sich in schlechtem Unterhalt befinden oder verlassen oder gesunken sind, werden unverzüglich vom Hafenmeister auf Kosten des Mieters entfernt.
- 4.10.5. Jeder Benutzer ist verpflichtet, die Hafenanlagen in tadelloser Ordnung zu halten und diese mit der höchsten Sorgfalt zu nutzen.
- 4.10.6. Schäden oder Mängel an den Anlagen oder an Wasserfahrzeugen sind unverzüglich dem Hafenmeister, bzw. dem Besitzer des Wasserfahrzeuges, zu melden.



4.11. Allgemeine Ordnung

- 4.11.1. Das Baden im Hafen und in seiner unmittelbaren Nähe ist verboten; das gleiche gilt für die Ausübung jeglicher Unterwassersportart.
- 4.11.2. Das Surfen ist in einem Umkreis von weniger als 50 m Entfernung vom Hafen verboten.
- 4.11.3. Grundsätzlich ist das Sportfischen von der Wellenbrecher-Mole erlaubt, während es anderswo verboten ist.
- 4.11.4. Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Wasserfahrzeugen, die Verschmutzungen oder übermässige Störungen verursachen, sind verboten.
- 4.11.5. Insbesondere ist verboten, Benzin umzufüllen, Ölwechsel durchzuführen, die Bilge zu entleeren und die Wasserfahrzeuge mit Reinigungsmitteln oder chemischen Substanzen zu reinigen.
- 4.11.6. Schäden, die Öl- oder Benzinverlust verursachen sind unverzüglich zu beheben.
- 4.11.7. Das Abwasser der Wasserfahrzeuge muss über die dafür vorgesehenen Pumpanlagen entsorgt werden.
- 4.11.8. Es ist verboten mit Wasserfahrzeugen anzulegen, deren Toiletten oder Waschbecken sich direkt in den See entleeren.
- 4.11.9. Der Inhalt der chemischen Toiletten muss am dafür gekennzeichneten Ort entsorgt werden.
- 4.11.10. Jeder Hafenbenutzer ist zu äusserster Reinlichkeit auf dem See und im Hafengebiet angehalten.
- 4.11.11. Um übermässigen Lärm zu vermeiden, müssen die Segelschiffe mit Hilfsmitteln ausgerüstet sein, die das Schlagen der Falle gegen den Mast verhindern.
- 4.11.12. Während den Nachtstunden muss jeder störende Lärm vermieden werden. Insbesondere müssen die Bestimmungen der Gemeinde für die Unterdrückung störenden Lärms eingehalten werden.

4.12. Haftung

- 4.12.1. Die Benutzung des Hafens und seiner Anlagen erfolgt auf eigenes Risiko des Benutzers.
- 4.12.2. Der Bootsbesitzer haftet für Schäden, die von ihm innerhalb des Hafens verursacht werden, sei es an Anlagen oder an anderen Wasserfahrzeugen.
- 4.12.3. Die Besitzer, die ihre Wasserfahrzeuge Dritten anvertrauen, haften persönlich und solidarisch für allfällige verursachte Schäden.
- 4.12.4. Die Gesellschaft übernimmt keine Haftung für Havarien, Brände, Diebstähle und Schäden oder Beschädigungen an den Booten und an Gegenständen und Geräten auf den Stegen, ob sie nun von Personen oder Naturereignissen herführen.
- 4.12.5. Im Falle der Unbenutzbarkeit des Hafens, egal aus welchem Grund, kann der Mieter keinerlei Forderungen geltend machen.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. Aufsicht

- 5.1.1. Die Geschäftsleitung und ihre Beauftragten wachen über die Einhaltung des vorstehenden Reglements. Die Aufgabe kann auch an Dritte übertragen werden.
- 5.1.2. Zu diesem Zweck können alle möglichen technischen Mittel angewendet werden, insbesondere Video-Überwachungssysteme.



5.1.3. Ihre Anweisungen sind absolut zu befolgen.

5.2. Sanktionen

5.2.1. Personen, die den Bestimmungen des vorstehenden Reglements zuwiderhandeln, werden mit einer Busse bis zu CHF 3'000.-- bestraft, vorbehalten bleibt das Beschreiten des Rechtswegs.

5.2.2. Im Wiederholungsfall oder bei schwerwiegenden Verstössen kann die fristlose Auflösung des Vertrages beschlossen werden.

5.3. Gutheissung und Inkrafttreten

5.3.1. Das vorstehende Reglement und jede Abänderung desselben muss von den zuständigen kantonalen Behörden genehmigt werden.

5.3.2. Das vorstehende Reglement tritt unmittelbar nach Genehmigung seitens der zuständigen kantonalen Behörden in Kraft.